

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland für den Bezug von der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 3 Goldmark. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

## Preise der Anzeigen

Multiplikator 1,5 × Goldmarkkurs × nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,16 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150.— Mark berechnet.

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7688, 739, 2504.

## Uhren·Edelmetall· und Schmuckwaren·Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 29. Dezember 1923

Nummer 52

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten  
Copyright by Deutsche Uhrmacher-Zeitung

### Die zweite Steuernotverordnung

Von Steuersyndikus Rudolf Apelt, Berlin

Am 19. Dezember 1923 ist nun auch die zweite Steuernotverordnung fertiggestellt und genehmigt worden. Die dritte Notverordnung befindet sich noch in Beratung und wird den Steuerzahlern wahrscheinlich erst zu Anfang des nächsten Jahres beschert werden. Durch die zweite jetzt erlassene Verordnung werden nun von den Steuerträgern die schwersten Opfer gefordert. Die überaus ernste Finanzlage des Reiches gebietet ja leider derartige Maßnahmen; die neuen Steuern sind jedoch so hart, daß es zweifelhaft ist, ob sie nicht die Vermögenssubstanz der Steuerzahler allzu stark angreifen bzw. ob sie überhaupt in dem vorgesehenen Umfange eingehen.

Die folgenden Zeilen sollen einen kurzen Überblick über die neuen Steuervorschriften geben.

#### Einkommensteuer für 1923

Das ganze Steuerverordnungswerk hatte als Hauptziel im Auge, die Steuererfassung einfacher und ergiebiger zu gestalten. Zu diesem Zwecke wurde davon abgesehen, für 1923 eine Veranlagung durchzuführen. Es wurde vielmehr der bereits im vorigen Jahre beschrittene Ausweg, provisorische Zahlungen zu verlangen, benutzt. Als Abschlußzahlung für das Jahr 1923 wurde eine Zahlung von 0,40 Goldmark für je 1000 M der Jahressteuerschuld für 1922 festgesetzt. Wenn z. B. ein Steuerpflichtiger für 1922 zu einer Einkommensteuer von 200 000 M veranlagt wurde, so muß er jetzt noch eine Zahlung von 80 Goldmark leisten. Bei denjenigen Steuerpflichtigen, die ihr Geschäftsjahr 1922 bereits vor dem 1. Juli 1922 abgeschlossen haben, erhöht sich der zu zahlende Betrag auf das Vierfache, also auf 1,60 Goldmark für je 1000 M der Steuerschuld für 1922.

Auf der gleichen Grundlage wurde auch die Regelung der Körperschaftsteuer für 1923 vorgenommen. Die Gesellschaften müssen als Abschlußzahlung 0,60 Goldmark auf je 1000 M der Körperschaftsteuer für 1922 bezahlen.

Gemeinsam gilt für diese beide Zahlungen, daß sie bis zum 10. Januar 1924 zu leisten sind.

Ferner sind die Finanzämter ermächtigt worden, die Abschlußzahlungen nach dem Geschäftsgange zu erhöhen oder zu ermäßigen. Hier liegt natürlich eine sehr große Gefahr für die Steuerpflichtigen, denn sie sind dadurch einer gewissen Willkür seitens der Finanzämter ausgesetzt. Als Beschwerdestelle gegen derartige Festsetzungen gilt nicht mehr das Landesfinanzamt, sondern der Reichsfinanzhof.

Bemerkt sei hierbei auch noch, daß die obigen Zahlungen zwar als Abschlußzahlungen für 1923 angesprochen werden, so daß also für dieses Jahr mit weiteren Erhebungen nicht mehr zu rechnen ist; es ist aber damit noch keineswegs das Veranlagungsgeschäft für 1923 geschlossen. Vielmehr ist damit zu rechnen, daß die Veranlagungen im Laufe der Zeit auf einer entsprechenden Basis noch vorgenommen werden, und daß dann u. U. noch einmal Nachzahlungen zu leisten sind.

#### Einkommensteuer für 1924

Die Vorauszahlungen sind auf einem ganz neuen Prinzip aufgebaut worden. Die zu zahlenden Beträge werden nach den Einkommensquellen geteilt, für die einzelnen Einkommensarten sind besondere Berechnungen vorgesehen.

Bei Einkommen aus Grundvermögen werden für Einkommen bis zu 2000 Goldmark vierteljährlich 10 % erhoben. Dieser Betrag vermindert sich um je 1 % für die zum Haushalt gehörigen Angehörigen. Beträgt das Einkommen mehr als 2000 M vierteljährlich, so beträgt die Steuer 20 %.

Handelt es sich um landwirtschaftliche Betriebe, so bestehen die Vierteljahrsvorauszahlungen aus einer Goldmark für je 1000 M des Vermögensteuerwertes vom 31. Dezember 1923, solange ein solcher nicht feststeht, des Wertes für die Landabgabe. Die erste Zahlung ist hier bis zum 28. Februar 1924 zu leisten.